

Erscheint
jeden Sonnabend
Abonnementspreis
bei allen
kaiserl. Postanstalten
2 Mark jährlich;
für Zubringung durch
Briefträger 60 Pf.
extra.



Inserate
werden in der
Expedition d. Blattes
jederzeit an-
genommen. Die
durchlaufende Zeile
kostet 20 Pf.,
die Spaltzeile
10 Pfennig.

Kreis-Blatt

des

Königlichen Landraths = Amtes Kreises Löbau zu Neumark.

Redaction des amtlichen Theils:
Königl. Landrathsamt.

Expedition, Druck und Verlag:
J. Köpke's Buchdruckerei in Neumark.

Nr. 22.

Neumark, den 29. Mai.

1886.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths = Amtes und des Kreis = Ausschusses.

№ 295. In Ausführung der Beschlüsse des Bundesraths vom 18. Juni 1885, welche auf der Erwägung beruhen, daß die Gefahren, mit denen die Schutz-Pocken-Impfung verbunden sein kann, durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden können, daß der Nutzen derselben den eventuellen Schaden überwiegt, haben die beiden Herren Minister des Innern und der Medizinal-Angelegenheiten 3 Vorschriften, Schutz-Pocken-Impfung.

- I. für die Aerzte,
- II. für die Angehörigen der Impflinge,
- III. für die Ortspolizeibehörden

erlassen, welche ich hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß für deren strikte Durchführung von allen bei der Impfung Betheiligten Sorge zu tragen ist.

Anlage I.

Vorschriften, welche von den Aerzten bei Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

§ 2. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern erhalten.

§ 3. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizei-Behörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§ 16. Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 Monaten überschritten haben.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 17. Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittels Wassers und Abtrocknung gereinigt werden.

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

§ 18. Zum Anfeuchten der trockenen Lymph ist reines Wasser oder Glycerin oder eine Mischung von beiden zu verwenden.

§ 19. Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpfungen genügen 3 bis 5 feichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme, bei Wiederimpfungen 5 bis 8 feichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymph mit dem Pinsel ist verboten.

§ 20. Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blättern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind.

In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I.) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

D. Privat-Impfungen.

§ 21. Alle Vorschriften dieser Instruction, mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§. 1, 2 und 3 gelten auch für die Ausführung von Privat-Impfungen.

Anlage II.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren.

Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungsstoffe umgebenen Schuttpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymph zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokale gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Anlage III.

Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§ 1. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.

Aus einem Hause, in welchen Fällen der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fern zu halten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

§ 2. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 3. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 4. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden. Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 5. Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 6. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

Um die gleichmäßige Ausführung der im Obigen enthaltenen Vorschriften zu sichern, sowie zur Erläuterung derselben werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

A. Im Allgemeinen.

1. Jeder Arzt ist anzuweisen, bei Vornahme der Impfung nach Maßgabe der die Anlage I. bildenden Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen zu verfahren.

2. Es ist Fürsorge zu treffen, daß die die Anlage II. bildenden Verhaltensvorschriften gedruckt sowohl den Angehörigen (Eltern, Vormund, deren Vertreter) jeder impfpflichtigen Person bei der Bekanntmachung des öffentlichen Impfungs-Termins durch die Ortspolizeibehörde, als auch jeder anderen zur öffentlichen Impfung gelangenden Person oder, falls dieselbe unmündig ist, den Angehörigen derselben vor der Impfung durch den Impfarzte zur Kenntnißnahme und Nachachtung behändigt werden. — Auch den übrigen Ärzten ist die Verabfolgung der gleichen Vorschriften bei den Privat-Impfungen zu empfehlen und der Bezug der erforderlichen Druckexemplare derselben von der Ortspolizeibehörde zu ermöglichen.

3. Es ist darauf hinzuwirken, daß jede Person, welche zur Impfung bestellt ist oder sonst gelangt, bezw. jede Person, welcher die Fürsorge für eine solche obliegt, sich vor und bei der Impfung, sowie nach derselben bis zur beendeten Vernarbung der Impfstellen, nach den die Anlage II. bildenden

Vorschriften verhält, bezw. für ein den letzteren entsprechendes Verhalten der ihrer Fürsorge unterliegenden Person sorgt.

B. Im Besonderen:

zu § 1 der Anlagen I. II. III.:

4. Die Impfung unterbleibt an jedem Ort und bei den Bewohnern eines jeden Ortes, an welchem eine der im § 1, Absatz 1, der Anlagen I. und III. aufgeführten ansteckenden Krankheiten besteht, so lange dieselbe eine größere Verbreitung hat, oder an welchem sich auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf zeigen, bis zum völligen Verschwinden des letzteren.

5. Darüber, ob einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, ferner, ob die natürlichen Pocken in irgend einer Form (schwer oder leicht, als ächte — Variolen — oder modificirte — Varioloïden —) aufgetreten sind, hat sich die Ortspolizeibehörde während der Impfzeit fortdauernd mit besonderer Aufmerksamkeit in jedem Ort ihres Bezirkes Kenntniß zu verschaffen, ebenso jeder Arzt in Betreff jedes Ortes, an oder aus welchem derselbe eine Person zu impfen vornimmt.

6. Falls die Ortspolizeibehörde oder der Impfarzt in Erfahrung gebracht hat, daß einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, so sind dieselben verpflichtet, schnellig sich gegenseitig davon zu benachrichtigen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impfgeschäfts-Termine Sorge zu tragen.

7. Falls ein Zweifel darüber obwaltet, ob eine der im § 1, Absatz 1 der Anlage I. und III. aufgeführten Krankheiten in größerer Verbreitung besteht, so ist die Entscheidung der Kreis-Polizeibehörde, welche nach Anhörung des Kreis-Physikus zu erfolgen hat, einzuholen.

8. Aus einem Hausstande, in welchem eine der zu 4 gedachten, sowie aus einem Hause, in welchem Fälle einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder die natürlichen Pocken auch nur in einem Falle zur Impfzeit vorgekommen sind, darf Niemand zu einem öffentlichen Impfgeschäfts-Termin gelangen. Die Ortspolizeibehörde hat nach Kräften darüber zu wachen, daß diesem Verbot entsprochen wird, und jeder Zuwiderhandlung vorzubeugen. Tritt eine solche erweislich ein, so ist die verbotswidrig zum Termine gelangte Person unverzüglich von demselben zu entfernen und hat der Impfarzt darüber zu befinden, ob der Termin aufgehoben wird.

9. Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder von natürlichen Pocken besteht.

Die Anlage I. ferner betreffend:

Zu §§. 2 und 3.

10. Der Impfarzt hat sich im Impfungstermin Kenntniß davon zu verschaffen, daß die Behändigung der Verhaltensvorschriften (Anlage II.) nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmung zu 2 stattgefunden hat, und im Falle des Gegentheils die nachträgliche Behändigung im Impfungs-Termin zu besorgen.

11. Der Impfarzt ist verpflichtet, in dem Impfungs-Termin den Nachschau-Termin bekannt zu machen und in dem letzteren für die besichtigten geimpften oder wiedergeimpften Personen die Impfscheine auszufertigen.

12. In den Impfgeschäfts-Terminen hat der Impfarzt erforderlichenfalls für die angemessene Erwärmung der Geschäftsräume durch Vermittelung des Vertreters der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes Sorge zu tragen.

Die Anlage III. ferner betreffend:

Zu § 3.

16. In jedem Impfgeschäfts-Termin soll ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie jeder theilhabenden Gemeinde, gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten nach Kräften unterstützen.

17. Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termine, in welchem Wiederimpfungen zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt in dem Termin im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpfungen.

Auch ist zu erwägen, ob die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termin durch einen Begleiter beaufsichtigt werden, und zutreffendenfalls dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.

Zu § 4.

18. Die zulässige höchste Anzahl der zu einem Termin vorzuladenden Impflinge wird im zweifelhaften oder streitigen Fall durch die Kreis-Polizeibehörde nach Anhörung des Kreis-Physikus festgesetzt.

Zu § 6.

19. Impfpflichtige oder andere zur Impfung gelangende Personen mit unreinen Armen, Händen oder Ärmeln sind von der Impfung zurückzuweisen.

Marienwerder, den 30. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Nr 296. Aus Anlaß eines Spezialfalles hat der Herr Minister des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß bei Schubtransporten nach dem Königreiche Sachsen oder durch Sachsen nach einem weiter zurückgelegenen Staate den dem Transportbegleiter mitzugebenden Ausweispapieren, wenn irgend thunlich, auch die Annahmезusicherung der Heimathsbehörde des Ausgewiesenen, oder eine die Staats- und Heimathsangehörigkeit desselben feststellende sonstige Urkunde beizufügen ist.

Außerdem hat der Herr Minister angeordnet, daß in vorkommenden Fällen vor Ausführung von Schubtransporten der beregten Art je nach dem in Betracht kommenden Sächsischen Grenzzorte eine Verständigung mit den königlichen Regierungspräsidenten zu Liegnitz, Merseburg und Erfurt durch mich stattfinden solle.

Die Polizei-Behörden weise ich an, vorkommenden Falles hiernach zu verfahren und bezüglich Anträge bei mir zu stellen. Marienwerder, den 23. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Nr 297. Den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen die Loosungsscheine für die beim diesjährigen Ersatzgeschäfte gemusterten Militairpflichtigen des Jahres 1866 per Couvert zugehen. Nach Empfang der Scheine sind die sämtlichen in denselben angegebenen Entscheidungen, sowie die Loosnummern sogleich in die bezüglichen Rubriken der Rekrutierungs-Stammrolle pro 1886 einzutragen und demnächst die Scheine an die Militairpflichtigen auszuhändigen.

Aushändigung
der Loosungs-
scheine.

Hier ist denselben, insbesondere den Lesensunkundigen zu eröffnen, daß sie verpflichtet bleiben, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jeden Jahres unter Vorzeigung des Loosungsscheines zur Stammrolle ihres Aufenthaltsortes anzumelden, bis sie entweder einem Truppentheile zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden sind. Wechselt ein Militairpflichtiger seinen Wohnort, so hat er sich sowohl bei seinem Abgange behufs Berichtigung der Rekrutierungs-Stammrolle abzumelden, als auch in dem neuen Orte innerhalb dreier Tage zur Stammrolle wieder anzumelden. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle unterläßt, hat Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen.

Die Ortsbehörden haben die geschehene An- und Abmeldung auf der Rückseite des Loosungsscheins zu vermerken. Neumark, den 29. Mai 1886.

Der Landrath.

Nr 298. Bei dem diesjährigen Ersatz-Geschäft ist vom Arzte festgestellt worden, daß die nachbenannten Militairpflichtigen an contagiöser, chronischer Augenentzündung leiden.

Contagiöse
Augenent-
zündung der
Militär-
pflichtigen.

Die betreffenden Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände veranlasse ich, die genannten Militairpflichtigen **sofort** einem Arzte zur Behandlung zu überweisen und darauf zu halten, daß die Kranken die ärztlichen Vorschriften behufs Heilung ihrer Augen genau beachten.

Darüber, daß die ärztliche Behandlung eingeleitet worden, ist mir **spätestens binnen 14 Tagen** Anzeige zu erstatten.

Die entstehenden Kurkosten haben die Augenkranken selbst, im Unvermögensfalle die Ortskasse ihres resp. Wohnortes zu tragen.

Den Kranken ist ganz besonders aufzugeben, daß sie sich der näheren Gemeinschaft mit anderen Personen, insbesondere des Besuchs öffentlicher Lokale, so lange möglichst enthalten, bis ihre Augen wiederhergestellt sind. Neumark, den 29. Mai 1886.

Der Landrath.

Nachweisung

der beim diesjährigen Ersatz-Geschäft vom Arzte ermittelten an Augenentzündung leidenden Militairpflichtigen. 1886:

Knecht Johann Szczepanski, Bischofswalde
Arbeiter Joseph Alexinski, Rielspin
Fleischerlehrling Anton Dombrowski, Löbau
Kolonistensohn Anton Plewka, Ostaszewo
Räthnerssohn Felician Ziolkowski, Rynnet
Einsassenssohn Vitalis Johann Chechowski, Rybno
Knecht Franz Grzymacz, Brattian
" Anton Kulowski, Radomno
Knecht Johann Rubinski, Rosenthal
Knecht Joseph Jafinski, Blottowo

Besitzerssohn Anton Murawski, Czpychen
Schneider Friedrich Schwarz, Neumark
Knecht Anton Sadowski, Rippinken
Einlieger Nicolaus Dombrowski, Marzencitz
Knecht Anton Döhning, Radomno
Knecht Andreas Tesmer, Nawra
Commis Gustav Daniel Bernhard, Neumark
Knecht Franz Ryszewski, Kontorsz
Arbeiter Julius Gustav Marquardt, Thomasdorf

1885:

Knecht Victor Januszewski, Naguszewo
 Fleischergeselle Wladislaus Karczewski, Lössau
 Bauernsohn Anton Kasprowitz, Rosenthal
 Knecht August Migge, Rosenthal
 " Anton Sczydlowski, Kazanitz
 " Anton Suchocki, Brattian
 " Anton Taranowski, Brattian
 " Andreas Rogoszinski, Vorwerk Kauernit
 Bauernsohn Antonius Wisniewski, Krzeminiowo
 Schmiedegeselle Johann Zuranski, Krzeminiowo
 Arbeiter Joseph Golubski, Lippinken

Knecht Johann Krajnit, Lippinken
 Bauernsohn Anton Wisniewski, Lippinken
 Knecht Julius Tankowski, Krzeminiowo
 " Anton Szczuplinski, Vorw. Kauernit
 Commis Isidor Grünberg, Neumark
 Arbeiter Michael Riedel, Rgl. Zwanen
 Bauernsohn Franz Wysocki, Rynnet
 Knecht Mathäus Sawicki, Studa
 " Franz Kaminski, Summin
 Maurer Julian Szubring, Dt. Bzrozie
 Fleischerges. Herrmann Gelonnek, Wolska

1884:

Gymnasiast Ignaz Marcinkowski, Lössau
 Lehrer Johann Herrmann Brißau, Eichwalde
 Arbeiter Johann Neumann, Fiewo
 Lehrer Johann Strzyskowski, Grodziczno
 Zimmerbursche Valerian Szyberski, Feglia
 Musikus Alexander Johann Graduszewski, Lössau
 Oekonom Leo Wladislaus Grabowski, Lössau
 Commis Abraham Abraham, Lössau
 Briefträger Joseph Klaff, Lössau
 Inspector Maximilian v. Kolbicki, Kondzyn
 Knecht Valentin Czarnicki, Dmulle
 " Joseph Jwanowski, Dmulle
 " Wilhelm Zabiencki, Rosen
 " Stanislaus Karczewski, Rybno
 " Marian Chirzynski, Pronikau

Knecht Johann Wisniewski, Stephansdorf
 Schneidergeselle Julian Gwertowski, Lössau
 Arbeiter Michael Dombrowski, Grodziczno
 Knecht Karl Nehring, Czyschen
 " Theophil Baranski, Dylitz
 Schneider Franz Drwenski, Kamionken
 Maurergeselle August Wiese, Krottoschin
 Schmiedegeselle Johann Stanowicki, Lippinken
 Knecht Franz Byta, Konforsz
 " Johann Tezmer, Nawra
 " Franz Stawicki, Wardengowko
 " Alexander Przetopowicz, Wonno
 Bauernsohn Alexander Wilemski, Schwarzenau
 Knecht Johann Zgliniski, Weidenau
 " Stanislaus Liznerski, Brattian.

Ev. Kirchen-
 Gemeinde Lössau.

Nr. 298. Die Guts- bezw. Orts-Vorstände von:

Eichwalde Dom., Grabacz, Gronowo, Hartowitz Gut, Feglia, Kazanitz, Klobzinna, Kosten, Possen,
 Montowo Gut, Mortung Gut, Dmulle, Pomierken, Pronikau, Rumian, Rybno, Samplawa Gut,
 Swiniarc, Werry, Rajonskowo Gut, Zarybinnek, Zielfau und Plottowo
 haben meine Verfügung Nr. 214 in Nr. 15 des Kreisblattes nicht erledigt. Dieselben werden hierdurch
 erinnert, die dort bezeichnete Nachweisung dem evang. Gemeindefkirchenrath in Lössau binnen 8 Tagen
 einzureichen.

Neumark, den 28. Mai 1886.

Der Landrath.

Viehseuchen.

Nr. 299. Unter den Pferden des Einsassen Albrecht Galewski zu Kondzyn ist die Räudekrankheit
 ausgebrochen.

Neumark, den 29. Mai 1886.

Der Landrath.

Nr. 300. Wegen Räudekrankheit unter Stallsperrung gestellt sind:

1. ein Pferd des Rättners Adam Ostrowski zu Abbau Kommen,
2. die Arbeitspferde auf dem Gute Grynlin.

Neumark, den 29. Mai 1886.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Direction der
 Westpr. Feuer-
 Societät.

Nr. 301.

Bekanntmachung.

Der jährliche ordentliche Beitrag für die in der Klasse I bei der Westpreussischen Feuer-
 Societät zu versichernden Gebäude (ganz massiv mit massiven oder massiv verblendeten Giebeln und
 harter Bedachung) beträgt nur 1,20 Mk. pro 1000 Mark Versicherung, bleibt also hinter den Prämien
 der Westpreussischen landchaftlichen Feuer-Societät und mehrerer Privat-Feuer-Societäten bedeutend zurück.
 Außerdem wird der Herr Landesdirektor bei neuen Anträgen auf Versicherung in der genannten Klasse
 von der ihm zustehenden Befugniß Gebrauch machen, den Beitrag noch bis auf $\frac{1}{2}$ des obigen Sazes
 zu ermäßigen.

Die Polizei-Verwaltungen und die Herren Gemeinde-Vorsteher mache ich hierauf mit dem Ersuchen aufmerksam, die Kreiseingesessenen auf die bei der Westpreussischen Feuer-Societät sich darbietende Gelegenheit zu günstigen Versicherungen gegen Feuergefahr aufmerksam zu machen.

Neumark, den 20. Mai 1886.

Der Kreis-Director. E. von Bonin.

Nr 302.

Steckbrief.

Steckbrief.

Der unter dem 12. April 1884 hinter den Wirth Victor Wolkowski aus Groschen erlassene und unter dem 13. August 1884 erneuerte Steckbrief wird hierdurch in Erinnerung gebracht. V M^o 7/83.
Allenstein, den 19. Mai 1886. Der Erste Staatsanwalt.

Öffentlicher Kreis-Anzeiger.

(Die Expedition des Kreisblatts besorgt Inserate in alle anderen Zeitungen zu Originalpreisen.)

Steckbrief.

Gegen den Arbeitsmann Vincent Szybkowski aus Gwisdyzn, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Neumark abzuliefern. J. 350/86.

Thorn, den 18. Mai 1886.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

Bekanntmachung.

Zur nochmaligen öffentlichen meistbietenden Verpachtung der auf dem eingetauschten Grundstück **Partenczyn** Nr. 1 befindlichen Wiesenfläche von 7,50 ha Größe habe ich einen Termin auf

Dienstag, den 8. Juni cr., Mittags 12 Uhr,

im Moses'schen Gasthause in **Biczno** anberaumt.

Die Verpachtung erfolgt für die Zeit vom 1. Oktober 1885 bis ult. September 1891.

Wilhelmsberg, den 23. Mai 1886.

Der Oberförster.

J. B.

Triepcke.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 2. Juni d. J., Nachmittags 1 Uhr,

werde ich bei dem Lehrer Jedrzejewski zu Bielitz

2 große Wandbilder, Schiller's Werke, 4 Bände,

Goethe's Werke, 4 Bände,

Becker's Weltgeschichte, 10 Bände u. u.

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung zwangsweise versteigern.

Neumark, den 28. Mai 1886.

Hesse, Gerichtsvollzieher.

Jagdschuk-Verein.

Die statutenmäßige

General-Versammlung

des Löbauer Jagdschuk-Vereins

findet am

Mittwoch, den 2. Juni ex.,

Nachmittags 5 Uhr,

in der Concordia bei Bahnhof Bischofswerder statt, und werden zu derselben die Herren Mitglieder hiermit ergebenst eingeladen.

Auf der Tages-Ordnung steht:

1. Rechnungslegung und Ertheilung der Decharge.
2. Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Besprechungen und etwaige Mittheilungen der Vereinsmitglieder.

Vonkorsz, den 14. Mai 1886.

Der Vorstand.

J. A.

Triepcke.

In meinem Riepsiner Wald wird von jetzt ab bis Weiteres nur an jedem **Mittwoch** in der Woche von 9 — 12 Uhr Vormittags

Kiefern-Kleinbauholz und Stangen

auf dem Stamme verkauft; **Brennholz** indessen wird täglich durch meinen Jäger **Pickorowski** zu festen Preisen verabsolgt. Die Taxe hängt im Walde aus.

M. Zebrowski,

Lautenburg.

Portofreie Zusendung

der Muster modernster Stoffen zu Ueberziehern, Anzügen, Beinkleidern, Westen, Reismänteln, Jagd- und Schlafrocken; der Muster von schwarzen und farbigen Tuchen, Satins, Tricots, Duffeln, Militär-, Förster-, Vibree-, Wagen-, Pult- und Billardtuchen.

Neelle Waare, feste billige Preise.

F. W. Puttkammer, Danzig, Langgasse 67.

Tuchhandlung en gros & en detail.

Gratulationskarten

empfiehlt

J. Koepke.

Beilage.